

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der

Stadt Hessisch Lichtenau  
und der

— vertreten durch den Magistrat

—

— vertreten durch den  
Magistrat—

Stadt Großalmerode

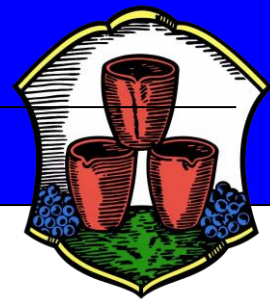
wird aufgrund des § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Gestattung der Einleitung von Abwasser

Die Stadt Hessisch Lichtenau gestattet der Stadt Großalmerode die Einleitung von Abwasser aus der Ortskanalisationen des Stadtteiles Rommerode mit dem Ziel, es über die weiterführenden Abwassersammler dem Klärwerk der Stadt Hessisch Lichtenau in Walburg einer abschließenden Behandlung zuzuführen.

### Pflichten der Stadt Großalmerode

- (1) Die Stadt Großalmerode darf nur Abwasser in einer Qualität übergeben, welche die Anforderungen der §§ 7 und 8 der EWS der Stadt Hessisch Lichtenau einhält und das nachfolgende Abwassersystem nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie ist verpflichtet, mit den ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und im Einzugsbereich liegende Betriebe zu der notwendigen Abwasservorreinigung anzuhalten.
  
- (2) Falls aus dem Einzugsgebiet der Stadt Großalmerode Stoffe in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, die die Abwasserreinigung hemmen oder schädigen können, ist die Stadt Hessisch Lichtenau unverzüglich zu benachrichtigen. Die daraus evtl. resultierenden Folgekosten trägt die Stadt Großalmerode. Sie ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Einleitung Dritter (Indirekteinleiter) von nicht häuslichem Abwasser zu überwachen. Die



Ergebnisse sind der Stadt Hessisch Lichtenau im Folgejahr vorzulegen. Den Beauftragten der Stadt Hessisch Lichtenau ist bei besonderen Notlagen oder bei Verdacht auf Verstößen gegen diese Vereinbarung und sonstige Bestimmungen des Entwässerungsrechts im Einvernehmen mit der Stadt Großalmerode der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Stadt Großalmerode wird hierzu die satzungsmäßigen Voraussetzungen schaffen.

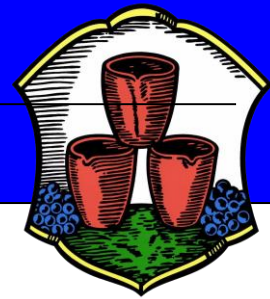
- (3) Die Stadt Großalmerode hat im Übrigen eine Kostenerstattungspflicht nach näherer Maßgabe der §§ 5 und 6 sowie eine Auskunftspflicht nach § 7.

#### Pflichten der Stadt Hessisch Lichtenau

Die Stadt Hessisch Lichtenau übernimmt für das nach den §§ 1 und 2 ordnungsgemäß eingeleitete Abwasser die rechtliche Verantwortung als Abwasserbeseitigungspflichtiger (§ 37 HWG) und als Unternehmer von Abwasseranlagen (§ 40 HWG) soweit es sich in ihrem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich nach der jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau befindet. Sie stellt insbesondere sicher, dass durch einen entsprechenden ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung ihrer betroffenen Ortskanalisationen stets eine ungehinderte Ableitung erfolgen kann.

#### Mitwirkungsrechte

- (1) Die Stadt Hessisch Lichtenau verpflichtet sich, die nachfolgend aufgeführten wichtigen Entscheidungen nicht ohne Anhörung der Stadt Großalmerode zu treffen:
1. Investitionsplanung von Abwassersystemen, die ausschließlich für die Weiterführung von Abwasser aus der Ortskanalisation des Stadtteils Rommerode bis zum Klärwerk der Stadt Hessisch Lichtenau in Walburg notwendig sind



## 2. Änderung des Kostenverteilungsschlüssels (z. Zt. 57: 43)

- (2) Die Anhörung erfolgt über einen Beirat, der aus 3 Mitgliedern der Stadt Hessisch Lichtenau und 2 Mitgliedern der Stadt Großalmerode besteht, die von der jeweiligen Kommune zu benennen sind. Der Beirat hat lediglich beratenden Charakter und ist insbesondere bei der Erstellung des Haushaltsplanes und darüber hinaus bei Bedarf zu hören. Der Beirat ist zunächst für die Dauer der aktuellen Legislaturperiode zu bilden und kann auf Antrag einer Kommune zu Beginn einer neuen Legislaturperiode erneut eingerichtet werden.

### Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Stadt Großalmerode erstattet der Stadt Hessisch Lichtenau jeweils die Investitions- und Betriebskosten sowie den jeweiligen Schuldendienst (Zinsen und Tilgung)
- a) für den Bau und die Unterhaltung der gemeinsam genutzten Abwasseranlagen. Das sind: anteilig der Sammler vom Ortseingang Walburg (im Bereich der nördlichen Riedteichstraße) bis zur Kläranlage Walburg, das RÜB Wehrestraße in Walburg sowie die Kläranlage (einschließlich aller dort befindlichen Sonderbauwerke) in Walburg. Die zu erstattenden Kosten werden nach Einwohnerzahlen im Verhältnis von zurzeit 57: 43 errechnet.
- b) die gesamten Kosten für den Verbindungssammler vom RÜB Rommerode bis zum Ortseingang Walburg einschließlich des RÜB Rommerode.

Die Erstattungsbeträge werden von der Stadt Hessisch Lichtenau auf der Basis einer nachvollziehbaren Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und unmittelbar eingezogen. Die Stadt Hessisch Lichtenau ist verpflichtet, der Stadt Großalmerode ihre jeweiligen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowie die relevanten Werte aus dem Teilhaushalt bzw. der Kosten- und Leistungsrechnung zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Auf die Erstattungen nach Abs. 1 sind am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember eines Kalenderjahres angemessene

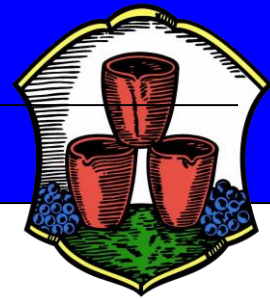


Vorauszahlungen zu leisten, die sich in der Regel nach dem vorhergehenden Jahresergebnis bemessen. Die Schlusszahlung ist am 01. März des folgenden Kalenderjahres fällig. Die jeweils geltenden Rechtsvorschriften für die Erhebung kommunaler Abgaben finden im Falle des Verzugs und der Verjährung entsprechende Anwendung.

(3) Für die in der Gemarkung Hessisch Lichtenau gemeinsam genutzten Abwasseranlagen (Kläranlage einschl. aller Sonderbauwerke, RÜB Wehrestraße in Walburg und der Sammler vom Übergabeschacht bis zur Kläranlage Walburg) fallen sämtliche Antragstellungen und die Abwicklung in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hessisch Lichtenau. Die einzeln genutzten Abwasseranlagen (Großalmerode: Ortskanalisation Rommerode und Verbindungssammler Rommerode-Walburg bis Übergabebauwerk, Hessisch Lichtenau: Ortskanalisationen Velmeden und Walburg sowie Verbindungssammler Velmeden-Walburg) fallen in entsprechende Zuständigkeiten der jeweiligen Städte. Die entsprechende Kostenaufteilung ist unter Absatz 1 geregelt.

#### Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die von der Stadt Großalmerode errichteten bzw. noch zu errichtenden Anlagen für die unmittelbare Beseitigung von Niederschlagswasser in öffentliche Vorfluter abwasserabgabefrei sind. Sollte jedoch eine Abwasserabgabe für Anlagen des in § 1 beschriebenen Einzugsgebietes festgesetzt werden, ist die Stadt Großalmerode gegenüber der Stadt Hessisch Lichtenau verpflichtet, auf schriftliche Anforderung die jeweiligen Kosten innerhalb eines Monats zu erstatten. Dies gilt entsprechend auch für andere öffentliche Auflagen, Abgaben und Kosten, die in der Zukunft gesetzlich ortsbezogen eingeführt werden. Die Stadt Großalmerode ist im Übrigen gegenüber der Stadt Hessisch Lichtenau unmittelbar verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, die ihr aus rechtlicher oder wasserwirtschaftlicher Sicht zu ihrer diesbezüglichen Aufgabenerfüllung erforderlich sind.



## Schlussvorschriften

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf die Dauer von fünfzig Kalenderjahren abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht bis zum 30. September zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

(2) Die jederzeitige Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KGG) bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verletzung von Pflichten der Beteiligten oder zwingende wasserrechtliche Erfordernisse. Die Kündigung soll mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Schriftform erfolgen. Im Falle von Pflichtverletzungen soll eine schriftliche Abmahnung vorausgegangen sein, die erfolglos geblieben ist. Sollte der Stadt Hessisch Lichtenau die Aufnahme des Abwassers des Stadtteils Rommerode der Stadt Großalmerode nicht mehr möglich sein oder die Stadt Großalmerode schafft für ihr vorgenanntes Stadtteil eine eigene Möglichkeit zur Abwasserbehandlung, kann diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 4 Jahren schriftlich gekündigt werden. Kündigt die Stadt Hessisch Lichtenau, bleibt diese (auch im Falle des Satzes 3) verpflichtet, das Abwasser des Stadtteils Rommerode der Stadt Großalmerode über die Vertragsdauer hinaus, höchstens jedoch weitere 4 Jahre, zu den Bedingungen dieser Vereinbarung aufzunehmen.

(3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird im Original vierfach ausgefertigt. Neben der Stadt Hessisch Lichtenau und Großalmerode erhält der Landrat des Werra-Meißner-Kreises als Aufsichtsbehörde nach Unterzeichnung eine Originalausfertigung. Eine weitere Originalausfertigung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde wird von der Stadt Hessisch Lichtenau aufbewahrt. Diese legt der Stadt Großalmerode eine Kopie des Genehmigungsvermerkes vor. Änderung und Aufhebung bedürfen der Schriftform.



(4) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird wirksam, wenn ihr die beiden Vertragsparteien mit allen Rechten und Pflichten eines Beteiligten beitreten. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungs- oder Bekanntmachungsorganen der Städte Großalmerode und Hessisch Lichtenau in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 29.12.2017    Großalmerode, den 29.12.2017

Für die Stadt Hessisch Lichtenau:

Heußner Bürgermeister

Flohr Erster Stadtrat

Dienstsiegel

Für die Stadt Großalmerode:

Nickel Bürgermeister

Marbach Erster Stadtrat

Dienstsiegel

Großalmerode, 26.06.2018

Der Magistrat  
der Stadt Großalmerode

gez. Thomsen  
Thomsen  
Bürgermeister